

Satzung

der Gemeinde Nersingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte

Die Gemeinde Nersingen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. In diesen Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten enthalten.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe des § 4 berechnet.

§ 2

Gebührensschuldner/-schuldnerin

- (1) Gebührensschuldner/-schuldnerinnen sind die Benutzer/Benutzerinnen der zugewiesenen Nutz- oder Wohneinheit.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer/Benutzerinnen haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende eigene Einkünfte verfügen sowie für Partner/Partnerinnen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Lebenspartner/Lebenspartnerinnen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bei rückständigen Gebühren bleibt vorbehalten.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die einzelnen Obdachlosenunterkünfte werden wie folgt festgelegt:
 - a) Rathausgasse 1, 89278 Nersingen, Dachgeschoss links (Einzelzimmer mit gemeinsamer Benutzung Küche und Sanitäreinrichtungen)
Benutzungsgebühr: 60,00 Euro/monatlich
 - b) Rathausgasse 1, 89278 Nersingen, Erdgeschoss rechts (Einzelzimmer mit gemeinsamer Benutzung Küche und Sanitäreinrichtungen)
Benutzungsgebühr: 80,00 Euro/monatlich
 - c) Rathausgasse 1, 89278 Nersingen, Erdgeschoss links (3 Raumwohnung mit gemeinsamer Benutzung Küche und Sanitäreinrichtungen)
Benutzungsgebühr: 240,00 Euro/monatlich
 - d) Wohncontainer Schiersiedlung (Wohncontainer mit Küche und Sanitäreinrichtungen)
Benutzungsgebühr: 240,00 Euro/monatlich

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Nersingen, 18.07.2013

Gemeinde Nersingen



Erich Winkler
Erster Bürgermeister